

Verein der Freunde und Förderer in der Freiluga (Freiluft- und Gartenarbeitsschule) Köln-Müngersdorf e.V.

Satzung

§1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen :

Verein der Freunde und Förderer in der Freiluft- und Gartenarbeitsschule (Freiluga)
Köln-Müngersdorf.

Sitz des Vereins ist Köln

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung im Bereich der Naturkunde und Umweltbildung.

Dieser Zweck wird verwirklicht durch die Unterstützung der Freiluga als außerschulischer Lernort zur Umweltbildung (Schulbiologisches Zentrum), und wird erweitert mit Erwachsenenbildung, welche im forschenden Lernen zu einem nachhaltigen Umgang mit der Natur geführt werden sollen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

2. Das Vermögen und alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Rücklagen dürfen nur zur Erfüllung des Satzungszweckes gebildet und verwendet werden.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.

2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Über die Annahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft erlischt:

a) Durch Austritt, der dem Vorstand mitzuteilen ist

b) Durch Säumnis des Mitgliedbeitrages nach zweimaliger Mahnung.

c) Durch Ausschluss seitens des Vorstandes wegen vereinschädigender Haltung. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen diesem gegenüber

alle Ansprüche.

Gegen einen Ausschluss kann mit aufschiebender Wirkung vor der Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Die Mitglieder verpflichten sich, die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten.

§ 6 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Beirat

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Jährlich findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung drei Wochen vorher schriftlich einzuladen sind. Vorstandswahl, Beitragsänderungen, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nicht nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit und muss, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich mit Angabe von Gründen beantragt, vom Vorstand einberufen werden.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Schatzmeisters.
2. Entlastung des Vorstandes.
3. Wahl und Abwahl des Vorstandes.
4. Wahl von zwei Kassenprüfern. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
5. Bestätigung der Beiratsmitglieder.
6. Änderung der Satzung.
7. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
8. Entscheidung über die eingereichten Anträge.
9. Auflösung des Vereins.

Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit, soweit sie nicht die Satzung oder

die Auflösung des Vereins betreffen. Hierzu ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich.
Stimmhaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Mitgliederversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder aus wichtigem Grund, etwa bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit, mit einfacher Mehrheit abwählen.
4. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

1. Geschäftsführung und Verwaltung des Vereinsvermögen sowie Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
2. Kooperation mit dem Beirat.
3. Einladung zur Mitgliederversammlung.
4. Erstattung eines jährlichen Rechenschaftsberichtes vor der Mitgliederversammlung.

§ 11 Beirat

Die in der Freiluga tätigen Lehrer sind per Amt Mitglieder des Beirates. Es werden weitere Mitglieder vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Beirat hat beratende Funktion gegenüber dem Vorstand und hat Rede- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Werbung für die Ziele des Vereins, wie unter § 2 formuliert.
2. Mitwirkung bei der Schwerpunktsetzung der Tätigkeit des Vereins, der Projektförderung und der Projektplanung.
3. Förderung der Zusammenarbeit mit der Stadt Köln, mit den Einrichtungen von Schule und Wissenschaft, mit der Wirtschaft und anderen Institutionen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Änderung des Zweckes des Vereins oder beim Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Waldschule Leidenhausen, ersatzweise an die Grüne Schule Flora Köln, ersatzweise an die Zooschule Köln. Diese Einrichtungen haben das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Umweltbildung zu verwenden.

Köln, den 11. November 2013

